

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg
30. Ordentliche Landesdelegiertenkonferenz
am Freitag und Samstag, 2. und 3. Dezember 2011
im Volkshaus, Bahnhofstraße 6, Guben



Das Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften wird wie folgt geändert:

Ersetze in § 5 Finanzen

„(1) Im Haushalt des Landesverbandes stehen für alle Landesarbeitsgemeinschaften finanzielle Mittel bereit. Diese dienen zur Deckung der laufenden Kosten wie Raummieten, Literatur, Fahrtkosten (auch zu den Sitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaften), Verpflegung, u.a. Jede Landesarbeitsgemeinschaft legt Anfang des Jahres eine Haushaltsplanung vor. Über die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der Landesvorstand nach Rücksprache mit den SprecherInnen.

(2) Im Rahmen des festgelegten Etats entscheiden die Landesarbeitsgemeinschaften eigenverantwortlich über ihren Mitteleinsatz.

(3) Die Rechnungen werden in der Landesgeschäftsstelle zu Lasten der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft - wenn vom Sprecher/von der Sprecherin gegengezeichnet - beglichen und gebucht.

(4) Die Kosten öffentlicher Veranstaltungen sowie von Broschüren, Flugblättern o.ä. können auf Antrag auch aus anderen Haushaltstiteln (Öffentlichkeitsarbeit/Aktionen oder Strukturfonds) unterstützt werden.“

durch

„(1) Im Haushalt des Landesverbandes stehen für alle Landesarbeitsgemeinschaften finanzielle Mittel bereit. Diese dienen zur Deckung der laufenden Kosten wie Raummieten, Literatur, Veranstaltungen.

(2) Über die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der Landesvorstand im Rahmen der Haushaltsaufstellung nach Rücksprache mit den SprecherInnen.

(3) Ein Drittel des Etats geht in einen Aktionsfond, für den die Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes Brandenburg antragsberechtigt sind. Zwischen Eingang des Antrags und dem Beginn der Maßnahme müssen mindestens vier Wochen liegen. Anträge sind im dafür vorgesehenen Formular an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Aus diesem gehen der Träger der Maßnahme, die Gesamtkosten der Maßnahme, die anteiligen Kosten der Landesarbeitsgemeinschaft sowie die politische Zielsetzung der Maßnahme hervor. Über die Vergabe entscheidet der Landesvorstand.

(4) Zusätzlich übernimmt der Landesverband gegen Vorlage der Belege und des entsprechenden Antragsformulars sowie eines Kurzberichtes die Reisekosten zu Sitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaften.

(5) Im Rahmen des festgelegten Etats entscheiden die Landesarbeitsgemeinschaften eigenverantwortlich über ihren Mitteleinsatz.

(6) Die Rechnungen werden zu Lasten der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft - wenn vom Sprecher/von der Sprecherin gegengezeichnet - beglichen und gebucht. "

Begründung

Auch für die Budgets der Landesarbeitsgemeinschaften wollen wir mehr Transparenz und Planungssicherheit schaffen. Es bleibt dabei, dass jede anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft einen jährlichen Etat für ihre Arbeit zur Verfügung hat, welcher aber künftig bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung festgelegt und mit dem Haushaltsentwurf bekannt gegeben wird. Bei den aus diesem Etat zu begleichenden Kosten gibt es eine Änderung: Reisekosten gegen nicht mehr zu Lasten des LAG-Etats, sie werden gegen Vorlage der Belege und eines Kurzberichtes im Budget Reisekosten des Landesverbandes abgerechnet. Daher kann der LAG-Etat nun tatsächlich für Veranstaltungen und die Arbeit der LAG verplant werden und muss nicht für die Teilnahmen an BAGen u.Ä. „aufgespart“ werden. Ein Drittel des Gesamtetats aller LAG geht vorab in einen Aktionsfonds, bei dem alle LAGen antragsberechtigt sind und der es ermöglicht, auch einmal ein größeres, den Einzeletat übersteigendes LAG-Vorhaben zu realisieren.